

GEMEINDE MUND

BETRIEBSREGLEMENT FÜR DIE INERTSTOFFDEPONIE „CHRITZTSCHUGGO“

1999

INHALTSVERZEICHNIS

ZWECKBESTIMMUNG	4
GEMEINDEAUFGABEN.....	4
TRENNUNGSPFLICHT.....	4
ENTSORGUNGSPFLICHT	5
ABLAGERUNGSVERBOT	5
ZUGELASSENE ABFÄLLE	5
NICHT ZUGELASSENE ABFÄLLE	5
ABLAGERUNGSZEITEN	6
ANDERE ABFÄLLE.....	6
ABFUHR	6
GRUNDSATZ.....	6
GEBÜHRENERHEBUNG.....	6
GEBÜHRENTARIF UND GEBÜHRENANPASSUNG.....	7
VERÄNDERTE GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN.....	7
AUFSICHT UND KONTROLLE	7
WIEDERHERSTELLUNG DES VORSCHRIFTSGEMÄSSEN ZUSTANDES.....	7
ORDNUNG.....	7
STAUVERFRACHTUNG	8
STRAFBESTIMMUNGEN	8
RECHTSMITTEL.....	8
INERTSTOFFDEPONIEREN	9
INERTSTOFFE	9
BAUABFÄLLE	10

DIE URVERSAMMLUNG VON MUND BESCHLIESST:

KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

ZWECKBESTIMMUNG

Die Deponie „Chrittschuggo“ ist für die Ablagerung von inerten Stoffen zugelassen.

Das vorliegende Reglement regelt die Abfuhr und Entsorgung aller inerten Stoffe auf die Deponie „Chrittschuggo“, die Nutzung der Deponieoberfläche sowie die Gebühren für die Entsorgung und Nutzung.

Das im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung erarbeitete und vom Kanton positiv vorgeprüfte Konzept zur Deponiezone „Chrittschuggo“ ist integrierender Bestandteil.

Art. 2

GEMEINDEAUFGABEN

Die Entsorgung von inerten Stoffen untersteht der Aufsicht und Kontrolle der Gemeinde. Zu diesem Zwecke betreibt sie die Inertstoffdeponie „Chrittschuggo“.

Die Gemeinde kann für gewisse anfallende Abfallarten die Entsorgungsweise verbindlich vorschreiben. Sie kann die Zwischenlagerung bewilligen, sofern sie der Nutzungsplanung der Gemeinde und der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) entspricht.

Die Gemeinde fördert die Vermeidung, Verminderung und die Wiederverwertung von inerten Stoffen.

Art. 3

TRENNUNGSPFLICHT

Alle aus Bau- und Abbrucharbeiten entstandenen Abfälle müssen, soweit betrieblich möglich, auf der Baustelle getrennt werden:

- a) unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale;
- b) Abfälle, die ohne weitere Behandlung auf der Inertstoffdeponie abgelagert werden dürfen;
- c) andere Abfälle.

Die Behörde kann eine weitergehende Trennung verlangen, wenn dadurch Teile der Abfälle verwertet werden können.

Art. 4

ENTSORGUNGSPFLICHT

Unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale ist, soweit als möglich, wiederzuwerten. Überschüssiges Material und Stoffe, die nicht weiter behandelt werden, können auf der Deponie „Chritzschuggo“ abgelagert werden, soweit der Bauherr nicht eine eigene Verwendung vorsieht.

Für Um- und Neubauten müssen während der Bauzeit Schuttmulden auf der Baustelle bereitgestellt werden. Das Verbrennen von Baumaterialienresten auf der Baustelle ist verboten.

Art. 5

ABLAGERUNGSVERBOT

Das Ablagern von Grubmaterial, Ab- und Ausbruchmaterial, Bauschutt etc. auf öffentlichem oder privaten Grund sowie das Anlegen von Altmaterialdepots sind auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt.

KAPITEL II – AUF DER DEPONIE ZUGELASSENE ABFÄLLE

Art. 6

ZUGELASSENE ABFÄLLE

Es sind nur Stoffe zugelassen, die ohne weitere Behandlung endlagerfähig sind:

- aussortierter Bauschutt (Beton, Glasbruch, Mauerabbruch, Strassenaufbruch, Ziegel, Asbestzement) mit weniger als 5% Kunststoff, Papier oder kompostierbarem Material;
- weitere Inertstoffe industrieller oder gewerblicher Herkunft, die zu mehr als 95% aus gesteinähnlichem Material bestehen und detaillierten Anforderungen u.a. an die Schwermetallgehalte genügen (vgl. Anhang).

Art. 7

NICHT ZUGELASSENE ABFÄLLE

- a) Sonderabfälle,
- b) Siedlungsabfälle,
- c) Kehrrichtschlacke,
sowie
- d) flüssige Abfälle,
- e) explosive Abfälle,
- f) infektiöse Abfälle,
- g) Abfälle, die nach der Tierseuchengesetzgebung behandelt werden müssen,
- h) Abfälle, die nach der Strahlenschutzgesetzgebung behandelt werden müssen.

KAPITEL III – ORGANISATION UND ABLAGERUNG

Art. 8

ABLAGERUNGSZEITEN

Die Ablagerung von kleineren Mengen inerten Stoffen erfolgt zu den von der Gemeinde vorgesehenen Zeiten. Diese werden am Anschlagkasten veröffentlicht.

Grössere Mengen können auch zu anderen Zeiten deponiert werden. Dazu ist aber ein schriftliches Gesuch bei der Gemeinde notwendig. In der Regel ist dieses zusammen mit der Baubewilligung unter Angabe der voraussichtlichen Menge einzureichen.

Art. 9

ANDERE ABFÄLLE

Für die Entsorgung auf der Deponie „Chritzschuggo“ nicht zugelassener Abfälle wie organische Stoffe, Sperrgut, Altmetall, Altöle, Aluminium, Batterien etc. bestehen spezielle Entsorgungsmöglichkeiten. Die Organisation richtet sich nach dem regelmässig erscheinenden Umweltbulletin der Gemeinde oder nach den Weisungen der Gemeindeverwaltung.

Art. 10

ABFUHR

Die Anlieferung für alle zugelassenen Materialien hat auf eigenen Fahrzeugen zu erfolgen. Die Gemeinde organisiert keine Transporte.

KAPITEL IV – GEBÜHREN

Art. 11

GRUNDSATZ

Die durch die Entsorgung entstehenden Kosten werden grundsätzlich dem Verursacher überbunden.

Art. 12

GEBÜHRENERHEBUNG

Für die Ablagerung von inerten Stoffen wird durch die Gemeindeverwaltung eine Ablagerungsgebühr erhoben.

Art. 13

GEBÜHRENTARIF UND GEBÜHRENANPASSUNG

Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebührensätze wie folgt fest:

- Kleinmengen / Bauaushub CHF 10.-- pro landw. Traktor
- Grössere Mengen CHF 12.-- pro m³ (lose)

Für die periodische Anpassung der Gebühren ist der Gemeinderat zuständig. Diese müssen, mit Ausnahme der Indexierung, von der Urversammlung genehmigt werden.

Art. 14

VERÄNDERTE GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Die Gemeinde verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

Notwendige Anpassungen in Betrieb, Unterhalt, Warnung und Gestaltung der Anlage werden nach den Weisungen der zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden ausgeführt.

KAPITEL V – AUFSICHTS-, STRAF- UND REKURSBESTIMMUNGEN

Art. 15

AUFSICHT UND KONTROLLE

Die vom Gemeinderat bezeichnenden und zu diesem Zweck ausgebildeten Kontrollpersonen sind mit der Aufsicht und Kontrolle betreffend der Einhaltung der Vorschriften dieses Reglementes betraut.

Der Gemeinderat kontrolliert die Deponie unter Beizug der zuständigen kantonalen Dienststellen regelmässig, jedoch mindestens zweimal jährlich.

Art. 16

WIEDERHERSTELLUNG DES VORSCHRIFTSGEMÄSSEN ZUSTANDES

Der Gemeinderat kann Massnahmen zur Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes verfügen. Er kann insbesondere die Grundeigentümer auffordern, nicht bewilligte Ansammlungen von inerten Stoffen, Altmaterial und Geräten aller Art und ausgediente Fahrzeuge auf ihre Kosten entfernen.

Art. 17

ORDNUNG

Die Gemeinde verpflichtet sich, das Deponiematerial ordentlich zu unterhalten, die offene Betriebsfläche möglichst klein zu halten sowie die notwendigen Signalisations- und Informationstafeln auf dem Deponiebereich anzubringen.

Art. 18

STAUVERFRACHTUNG

Die Gemeinde wartet die Deponie regelmässig und vermeidet durch geeignete Massnahmen Stauverfrachtung aus dem Deponiebereich.

Art. 19

STRAFBESTIMMUNGEN

Wer das vorliegende Reglement verletzt und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen missachtet, insbesondere:

- wer Abfall jeglicher Art, Grubenmaterial, Abbruchmaterial, Bauschutt etc. auf öffentlichem oder privatem Grund ablagert (wild deponiert) wird mit Verweis oder mit Busse bis zu CHF 20'000.-- bestraft. Die Bussen werden vom Gemeinderat ausgesprochen.

Vorbehalten bleibt die Anwendung des kantonalen und eidgenössischen Strafrechtes.

Art. 20

RECHTSMITTEL

Alle Verfügungen und Einspracheentscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen seit Eröffnung mittels Beschwerden beim Staatsrat angefochten werden. Das kantonale Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) findet Anwendung.

KAPITEL VI – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle dazu im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Dieses Reglement wurde an der Urversammlung vom 15. November 1998 genehmigt.

Nach der Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis tritt dieses Reglement sofort in Kraft.

Mund, den 05. September 1997

ANHANG ZUR TECHN. VERORDNUNG ÜBER ABFÄLLE (TVA)

INERTSTOFFDEPONIEN

Auf der Inertstoffdeponie dürfen nur abgelagert werden:

- a) Inertstoffe nach Ziffer 11;
- b) Bauabfälle nach Ziffer 12.

INERTSTOFFE

Abfälle gelten als Inertstoffe wenn mit chemischen Analysen nachgewiesen wird dass:

- a) die Abfälle zu mehr als 95 Gewichtsprozent, bezogen auf die Trockensubstanz, aus gesteinsähnlichen Bestandteil wie Silikaten, Carbonaten oder Aluminiumaten bestehen;
- b) die Schwermetallgrenzwerte der Tabelle nicht überschritten werden;

Schwermetall	mg/kg trockener Abfall
Blei	500
Cadmium	10
Kupfer.....	500
Nickel.....	500
Quecksilber.....	2
Zink.....	1000

- c) sich beim Extrahieren einer zerkleinerten Abfallprobe (maximal Korngrösse 5 mm) mit der zehnfachen Gewichtsmenge an destilliertem Wasser nicht mehr als 5 g Abfallanteile pro kg Trockensubstanzen;
- d) die Grenzwerte der in den Tabellen aufgeführten Stoffe im Eluat der Abfälle nicht überschritten werden. Dazu sind zwei Tests durchzuführen. Für Test 1 ist als Elutionsmittel kontinuierlich mit Kohlendioxid gesättigtes Wasser, für Test 2 destilliertes Wasser zu verwenden. Die Einhaltung einzelner Grenzwerte muss nicht geprüft werden, wenn aufgrund der Zusammensetzung und Herkunft der Abfälle nachgewiesen ist, dass diese nicht überschritten werden können. Das Bundesamt erlässt Richtlinien über die Durchführung der Eluattests.

Stoff	Grenzwert
Aluminium.....	1.0 mg/l
Arsen	0.01 mg/l
Barium	0.5 mg/l
Blei	0.1 mg/l

Cadmium	0.01 mg/1
Chrom-III	0.05 mg/1
Chrom-VI	0.01 mg/1
Kobalt	0.05 mg/1
Kupfer	0.2 mg/1
Nickel	0.2 mg/1
Quecksilber	0.005 mg/1
Zink	1.0 mg/1

Stoff	Grenzwert
-------	-----------

Ammoniak/Ammonium	0.5 mg N/1
Cyanide	0.01 mg CN/1
Fluoride	1.0 mg/1
Nitrite	0.1 mg/1
Sulfite	0.1 mg/1
Sulfide	0.0 mg/1
Phosphate	1.0 mg P/1
gelöster organischer Kohlenstoffe (DOC)	20.0 mg C/1
Kohlenwasserstoffe	0.5 mg/1
Lyophile, schwerflüchtige, organische Chlorverbindungen	0.01 mg C/1
Chlorierte Lösungsmittel	0.01 mg C/1
pH-Wert	6-12

BAUABFÄLLE

Auf Inertstoffdeponien dürfen Bauabfälle abgelagert werden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a) Die Abfälle dürfen nicht mit Sonderabfällen vermischt sein;
- b) Sie müssen zu mindestens 90 Gewichtsprozenten aus Stein oder gesteinsähnlichen Bestandteilen wie Beton, Ziegel, Asbestzement, Glas, Mauerabbruch, Strassenaufbruch bestehen;
- c) Metalle, Kunststoffe, Papier, Holz und Textilien müssen vorgängig soweit entfernt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Auf Inertstoffdeponien darf unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale abgelagert werden, soweit es nicht für Rekultivierungen verwertet werden kann.

Angenommen durch die Urversammlung am 15. November 1998.

Genehmigt durch den Staatsrat am 24. November 1999.

März 1999